

Entscheidung darüber gewissermaßen das Schwert des Damokles hänge. Daß im mündlichen Verfahren eine Voruntersuchung nöthig ist, bedarf nicht erst des Beweises; die Voruntersuchung gewährt hier die Wirkung, daß sie den Nutzen der Schriftlichkeit mit dem der Mündlichkeit verbindet. Aber auch in dem schriftlichen Verfahren ist die Voruntersuchung nöthig. Denn ehe und bevor die Nachtheile einer Untersuchung gegen einen Staatsbürger eintreten können, ist es erforderlich, daß zuvor durch Urtheil und Recht entschieden werde, ob wirklich ein Grund zu Verhängung dieser Nachtheile vorhanden sei. Mit einer bloßen Resolution, wie sie der Gesetzentwurf diesfalls verlangt, kann nicht ausgereicht werden. Deshalb haben auch die neuern Gesetzgebungen, welche ein Erkenntniß über die Voruntersuchung, oder, wie es der deutsche Proceß nennt, die Generaluntersuchung, abschafften, kaum im Interesse der Angeklagten gehandelt. Es ist dies auch von vielen Practikern ausgesprochen worden. — Die hohe Staatsregierung erklärte neulich, daß das mündliche Verfahren weniger schnell sei, als das schriftliche. Aus der Natur des mündlichen Wortes möchte aber die entgegengesetzte Annahme sich rechtfertigen lassen, die Annahme, daß das mündliche Verfahren schneller sein müsse, als das schriftliche. Vergleichen Sie, meine Herren, das geschriebene Wort mit dem gesprochenen! Das geschriebene Wort muß erst gedacht, auf Papier übertragen und dann durch das Lesen zum Sprechen gebracht werden; das mündliche Wort ist im Moment gesprochen und vernommen. Das schriftliche Wort kann in der Regel zugleich nur von Einem oder Wenigen gelesen und aufgefaßt; das mündliche hingegen kann von einer großen Versammlung auf einmal verstanden und der Urtheilskraft zugeführt werden. Also in der Natur der Sache liegt die Vermuthung der größern Schnelligkeit des mündlichen Verfahrens vor dem schriftlichen; allein auch die Erfahrung möchte dies bestätigen. Ich will mich auf Aussprüche von vielen Practikern darüber nicht beziehen, ich nehme nur Bezug auf den von dem Justizminister eines großen Staates hierüber gethanen Ausspruch, den die Deputation in ihrem Bericht angezogen hat. Auch dieser erkennt den Nutzen der Mündlichkeit an, indem er die Schnelligkeit derselben als einen Hauptvortrag rühmt. — Ich komme auf den Kostenpunkt. Wenn nach der Erklärung des Herrn Staatsministers gegenwärtig die Unterlagen fehlen, um darauf eine Berechnung der Kosten, welche die Einführung eines mündlichen öffentlichen Verfahrens mit Staatsanwaltschaft zur Folge haben werde, zu gründen, so dürfte sich die weitere Behauptung des hohen Ministerii, als ob der von dem geehrten Abg. Sachse aufgestellte Kostenanschlag nicht so ganz falsch wäre, von selbst erledigen. — Wir brauchen bei Einführung des öffentlichen Verfahrens keine prachtvollen Gebäude mit bebrillten Themisgestalten; wir haben jetzt schon manche Staatsgebäude, die mit geringem Aufwande zu den öffentlichen Justizverhandlungen eingerichtet werden könnten. Müssen aber auch neue Localien dazu erbaut werden, so berücksichtigen Sie doch, meine Herren, daß dies auch ohne Einführung eines mündlichen öffentlichen Verfahrens schon durch Uebernahme der Criminalpatrimonial-

gerichtsbarkeit Seiten des Staates nöthig werden möchte. Dazu kommt, daß jetzt viele Privaten zu den Untersuchungskosten beitragen müssen, die später davon befreit werden; es sind dies nicht bloß Patrimonialgerichtsunterthanen, sondern auch Amtsunterthanen. Selbst in dem Amte, in dessen Nähe ich wohne, besteht die Einrichtung, daß, wenn ein Inquisit eine gewisse Strafe erhält, die Landschaft die Untersuchungskosten übertragen muß. Diese Kosten werden, wenn der Staat das von der Deputation vorgeschlagene Verfahren annimmt, den Unterthanen erspart. Die Berechnung der Kosten im badenschen Gesetzentwurf anlangend, so beträgt das Plus der neuen Einrichtung 36,000 Gulden. Berücksichtigt man nun die größere Bevölkerungszahl und geographische Ausdehnung Sachsens, so kann man die diesfallsigen Kosten auf 40,000 Thaler anschlagen, vorausgesetzt, daß man den badenschen Entwurf als Basis dieser Kostenberechnung annimmt. Der Herr Staatsminister äußerte weiter in einer neuerlichen Sitzung, das öffentliche Verfahren habe zur Folge die unbedingte Pflicht der Staatsbürger, Verbrechen anzuzeigen. Es ist allerdings Vorschrift und Herkommen in England, daß jeder Staatsbürger zur Anzeige von Verbrechen verpflichtet ist. Allein warum ist diese Verpflichtung vorhanden? Aus keinem andern Grunde, als weil dort Staatsanwaltschaft nicht besteht, in deren besonderm Wirkungskreise eben es liegt, die Verbrecher zur Rechenschaft zu ziehen. Nur weil in England die Staatsanwaltschaft fehlt, sind dort Compagnien zusammgetreten, welche die Aufgabe sich gestellt haben, jede Missethat zur Anzeige zu bringen. Da, wo eine Staatsanwaltschaft besteht, werden die Staatsbürger dieser Pflicht überhoben sein. Der Herr Staatsminister erklärte weiter, es werde in Folge der Annahme eines mündlichen öffentlichen Verfahrens bei schwereren Verbrechen die Haft der Ungeschuldigten die Regel werden. England beweist das Gegentheil davon. In Frankreich ist es allerdings Rechtens, daß die Entlassung aus der Haft in Fällen, wo crimes vorliegen, gegen Caution nicht stattfindet. In England dagegen muß sie stattfinden, mit Ausnahme der Anklagen auf Mord und Hochverrath, und trägt der Richter Bedenken, so tritt die Bestimmung der habeas-corpus-Acte in Kraft. Man kann nicht unbedingt behaupten, daß die Verhaftung der Ungeschuldigten bei größern Verbrechen durch das mündliche öffentliche Verfahren bedingt werde. Der Herr Staatsminister bezeichnete als eine fernere Folge desselben, daß die Polizeigewalt vergrößert werden müsse. Ich gebe zu, daß die Polizei in Frankreich sehr ausgedehnt ist, in England ist sie es dagegen gar nicht. Auch kann in dem Principe des Anklageverfahrens unmöglich die Nothwendigkeit einer Ausdehnung der Polizeigewalt liegen. Wenn wir Staatsanwaltschaft aufstellen, so brauchen wir nicht einen einzigen Polizeidiener mehr, als jetzt. Der Staatsanwalt hat die Pflicht und das Recht, dem Verbrechen nachzuspüren, und zu seiner Unterstützung kann die ganze gegenwärtige Einrichtung des Gensdarmerie, nach meinem Dafürhalten, unvergrößert und unerweitert beibehalten werden. Es äußerte noch der Herr Justizminister, daß nach gegenwärtig-